

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
4.1-LG 000034351-281 Ma/Mey**



Änderungsplanfeststellungsbe- schluss

**zum Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichts-
amtes Lüneburg zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel
vom 28.01.2015**

Lüneburg, den 15.11.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	01
I. Feststellung	01
II. Planunterlagen	01
1. Festgestellte Unterlagen	01
a) Unterlagen zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung	01
b) Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen	02
2. Ersetzung von Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015	02
III. Wasserrechtliche Erlaubnis	03
IV. Alternativenprüfung	03
V. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	03
VI. Kostenentscheidung	03
VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung	03
B. Nebenbestimmungen und Hinweise	04
I. Nebenbestimmungen	04
1. Allgemeines	04
2. Wasserrechtliche Auflagen	04
II. Hinweise	05
C. Begründender Teil	06
I. Sachverhalt	06
1. Verfahrens Anlass	06
2. Verfahrensablauf	06
a) Antrag der Samtgemeinde Selsingen vom 08.12.2022	09
b) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 08.12.2022	09
c) Antrag des NABU Niedersachsen vom 09.12.2022	10
d) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 10.01.2023	11

II. Rechtliche Bewertung	11
1. Regelungsumfang	11
2. Formal rechtliche Würdigung	11
a) Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	11
b) Zuständigkeit	12
c) Verfahren	12
d) Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	12
3. Materiell-rechtliche Würdigung	12
a) Wasserrechtliches Erlaubnis	13
b) Alternativenprüfung	19
4. Sonstige Einwendungen	27
D. Kostenentscheidung	27
E. Anordnung der sofortigen Vollziehung	27
F. Rechtsbehelfsbelehrung	29

A. Verfügender Teil

I. Feststellung

Für das o. g. Vorhaben der Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, wird gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)¹ in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den nachfolgend aufgeführten Unterlagen der bestehende Plan nach Maßgabe der Nebenbestimmungen im Abschnitt B.I.2. in Teilabänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 festgestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wachsen Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss an mit der Folge, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmelzen. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet somit zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

Die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 sind weiterhin gültig, soweit mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt wird.

II. Planunterlagen

1. Festgestellte Unterlagen

Die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen werden mit diesem Änderungsbeschluss als Bestandteil des Plans festgestellt:

a) Unterlagen zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung

Unterlage zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung der Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.02.2021 mit folgenden Anhängen:

Anhang	Bezeichnung
1	Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-007d
2	Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2)
3	Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117
4	Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117
5	Stellungnahme Büro Aland zur Einleitung von Niederschlagswasser / Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen gem. BNatSchG
6	Fachbeitrag Büro Aland zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG
7	Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-008a

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihrer zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses gültigen Fassungen angewendet, sofern nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Fassung Bezug genommen wird.

b) Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen

Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen der Kriete Kaltrecycling GmbH vom Dezember 2021 mit folgenden Anhängen:

Anhang	Bezeichnung
A1	Übersicht Gesamtstandorte
A2	Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
A3	Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte
A4	Übersicht Standorte Detailbetrachtung
A5	Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005 Landkreis Rotenburg (Wümme)
A6	Übersichtskarte Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
A6a	Erläuterungen Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
A7	Übersichtskarte Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
A7a	Erläuterungen Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
A8	Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des MU Niedersachsen
A9	Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
A10	Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

2. Ersetzung von Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015

Die in der Tabelle, linke Spalte, aufgeführten Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015 werden aufgehoben und durch die in der rechten Spalte der Tabelle aufgeführten Unterlagen ersetzt.

Ersetzung folgender Unterlagen des Beschlusses vom 28.01.2015:	durch folgende Unterlagen des Antrags vom 13.01.2022:
Technische Berechnungen Oberflächenwasserab- leitung (Anlage 2)	Neubemessung Oberflächenwassererfassung ein- schließlich geänderter Bemessung nach ATV A 138 vom 1.02.2021
Detallageplan Entwässerung vom 12.02.2013	Detallageplan Entwässerung vom 27.01.2021
Detallageplan Ableitung zum Vorfluter vom 12.02.2013	Detallageplan Ableitung zum Vorfluter vom 27.01.2021
Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA- Daten, Version 2010R 3.2) v. 21.02.2013	Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA- Daten, Version 2010R 3.2) v. 21.11.2019
Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA- A 117 v. 3.12.2013	Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA- A 117 v. 1.02.2021
Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117 v. 21.02.2013	Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117 v. 1.02.2021

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird auch die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nach Maßgabe dieses Beschlusses zur

Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie Haaßel, einschließlich Parkplatz und Dachflächen, in das Gewässer Haaßel-Windershusener Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel - Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14,

mit einer Einleitmenge von 11 l/s

erteilt.

Die Entscheidung ist gemäß § 19 Absatz 1 WHG nicht Teil der Planfeststellung, sondern tritt als rechtlich selbständiges Element neben sie.

IV. Alternativenprüfung

Auf Grundlage der vorgelegten Alternativenuntersuchung vom Dezember 2021 wird festgestellt, dass der Standort Haaßel der geeignetste der untersuchten Standorte für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im untersuchten Raum ist.

V. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Beteiligungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens sowie durch Regelungen in diesem Beschluss berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich auf die ergänzten bzw. geänderten Unterlagen bezog. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Entscheidungen Einwendungen, die nicht diese Unterlagen betrafen, nicht berücksichtigt. Auf berücksichtigungsfähige Einwendungen wird im Rahmen dieses Beschlusses in den Abschnitten C. II. 3. a) bb) (2), C. II. 3. b) sowie C. II. 4. eingegangen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Planfeststellungsänderung hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf Antrag der Kriete Kaltrecycling GmbH vom 17.10.2024 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses angeordnet.

B. Nebenbestimmungen und Hinweise

I. Nebenbestimmungen

- 1.** Allgemeines
 - 1.1.** Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 gelten unverändert weiter, es sei denn, aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergibt sich etwas anderes.
- 2.** Wasserrechtliche Auflagen
 - 2.1.** Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle des Deponierandgrabens ist oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Sohle des Grabens technisch zu dichten. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen.
 - 2.2.** Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal 2 unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.
 - 2.3.** Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter sind zu beachten.
 - 2.4.** Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.
 - 2.5.** Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einer geregelten Drossel auszustatten (z.B. Hydroslide, Wirbeldrossel etc.), die auf eine Einleitungsmenge von max. 11 l/s eingestellt ist. Des Weiteren ist das Ablaufbauwerk mit einem Notüberlauf auszustatten, der beim Überschreiten des Bemessungswasserstandes des Beckens anspricht.
 - 2.6.** Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher auszubilden.
 - 2.7.** Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer bzw. seine Rechtsnachfolger sind dauerhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht.
 - 2.8.** Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.
 - 2.9.** Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben gelangen, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist unverzüglich zu unterrichten.
 - 2.10.** Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
 - 2.11.** Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.

- 2.12. Der Messpunkt im Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben „Einlauf Durchlass unter K 118“ ist 75 m unterhalb der Einleitungsstelle zu verlegen.
- 2.13. Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung H 4.3 aufgeführten Parametern ist der Haaßel-Windershusener Abzugsgraben an beiden Messstellen 2-mal jährlich noch auf die wichtigen Parameter BSB₅, CSB und Phosphor zu untersuchen.
- 2.14. Zur Beweissicherung ist eine Nullprobe an den beiden festgelegten Messstellen im Haaßel-Windershusener Abzugsgraben vor Beginn der Bauarbeiten zu nehmen und auf BSB₅, CSB und Phosphor sowie die in Nebenbestimmung H 4.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 festgelegten Parameter zu untersuchen.
- 2.15. Es ist der unteren Wasserbehörde jährlich ein Kurzbericht mit Auswertung der Gewässeruntersuchungen vorzulegen.
- 2.16. Die an die PKW-Stellplätze im Eingangsbereich angrenzenden Betriebsflächen (u.a. Anlieferungsflächen und Zufahrtstraße mit Waage) sind baulich so zu gestalten, dass von diesen Flächen kein belastetes Niederschlagswasser in den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben abfließen kann. Zudem sind geeignete Betriebsregelungen zum Schutz vor einer Kontamination der PKW-Stellplätze zu treffen.

II. Hinweise

1. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die genehmigten Bau- und Betriebsmaßnahmen inklusive der Beweissicherungsmaßnahmen ist auch nach Erteilung der Planfeststellung gem. § 36 Absatz 4 KrWG zulässig.
2. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befristungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

C. Begründender Teil

I. Sachverhalt

1. Verfahrens Anlass

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel in der Gemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde am 28.01.2015 festgestellt. Dem Planfeststellungsbeschluss liegt der Antrag der Kriete Kaltrecycling GmbH vom 04.03.2011 zu Grunde.

In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden. Auf der Gesamtdeponiefläche beträgt das Ablagerungsvolumen innerhalb einer Basis- und Oberflächenabdichtung ca. 640.000 m³.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss reichten die Samtgemeinde Selsingen und der NABU e.V. Klage beim Niedersächsischen Obergericht (OVG Lüneburg) ein.

Am 10.12.2015 gab das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung mit dem Aktenzeichen 7 MS 8/15 dem Antrag des NABU auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (Az. 7 KS 7/15) statt.

Mit Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 10/15) wies das OVG Lüneburg die Klage der Samtgemeinde Selsingen ab.

Im Hinblick auf die Klage des NABU e.V. hingegen, stellte das OVG Lüneburg mit Urteil vom selben Tage fest, dass der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28.01.2015 für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel einschließlich der unter I.3. des Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Als Gründe für die Entscheidung gibt das Gericht zum einen an, dass die Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Alternativenprüfung, d.h. die Prüfung, ob anstelle des planfestgestellten Vorhabens eine ernsthafte Vorhabenalternative in Betracht kommen könnte, unterlassen hat. Dies stellt ein Ermittlungsdefizit und damit ein Mangel im Abwägungsvorgang da, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Zum anderen wird als Begründung angegeben, dass die unter Ziffer I.3. des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführte wasserrechtliche Erlaubnis verfahrensfehlerhaft erteilt worden ist, da sich die Planfeststellungsbehörde über das Einvernehmensefordernis nach § 19 Absatz 3 WHG hinweggesetzt hat. Das OVG Lüneburg führt ferner aus, dass die von ihm festgestellten Fehler nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach §75 Absatz 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann, geheilt werden können.

Die Vorhabenträger nahm dieses Urteil zum Anlass am 13.01.2022 bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Planänderung bzw. -ergänzung zu stellen.

2. Verfahrensablauf

Aufgrund des zuvor näher erläuterten Urteils des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) führte die Planfeststellungsbehörde zur Fehlerhebung im Hinblick auf das wasserrechtliche Einvernehmen und die mangelhafte Alternativenprüfung ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 75 Absatz 1 a VwVfG durch, dass zu den im Tenor beschriebenen Planergänzungen führte.

Die Antragstellerin hat ferner gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vor- nahme diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen.

Im Einzelnen beantragte die Antragstellerin folgende Änderungen:

- Die Sohle des RRB wird gegenüber dem ursprünglichen Planungsstand um 1,00 m von ehemals 28,20 m NHN auf 29,20 m NHN angehoben.
- Erhöhung des Drosselabflusses des RRB von 5 l/s auf 11 l/s.
- Die Einstauhöhe im Becken wird von 0,35 m auf 0,5 m erhöht.
- Die Böschungsneigung wird von 1 : 2,5 auf 1 : 3 abgeflacht und die Randwallkrone auf 2 m verbreitert.
- Statt einer Versickerung des auf den Dachflächen der Bürocontainer anfallenden Niederschlagswassers ist nunmehr eine Zuleitung dieses Wassers in das RRB vorgesehen. Die Zuleitung erfolgt über eine Rohrleitung. Über diese Rohrleitung wird auch das auf der Parkfläche für PKW anfallende Niederschlagswasser zum Regenrückhaltebecken abgeführt. Um diese Rohrleitung frostfrei verlegen zu können, erfolgt bereichsweise eine Anhöhung der Deponiestraße auf der Nordwestseite um bis zu 0,80 m gegenüber der Höhe im Genehmigungsantrag.
- Die Abflussbeiwerte der Oberflächenentwässerung für unbelastetes Niederschlagswassers wurden überarbeitet.
- Erhöhung der Kapazität des RRB von 780 m³ auf 1.100 m³.

Es liegt eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76 Absatz 1 VwVfG vor. Die Planänderung ist dabei als unwesentlich einzustufen, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Nach Rücksprache auch mit der Vorhabenträgerin am 05.10.2020 entschied sich die Planfeststellungsbehörde indes dennoch dazu im Hinblick auf die geänderten Unterlagen ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Verfahrens mit Schreiben vom 07.02.2022 beteiligt:

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Samtgemeinde Selsingen
- Gemeinde Anderlingen
- Gemeinde Selsingen
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade
- Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft, Gentechnik und Gerätesicherheit im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Wasserverband Bremervörde
- Unterhaltungsverband Obere Oste
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Industrie- und Handelskammer Stade

Auch wurden die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel mit Schreiben vom 10.02. und 11.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Am 17.01.2022 gab die Planfeststellungsbehörde die Auslegung der ergänzten bzw. geänderten Unterlagen im Niedersächsischen Ministerialblatt, im Niedersächsischen UVP-Portal, im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung und in den Bekanntmachungskasten der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Selsingen bekannt. Im Zeitraum vom 16.02.2022 bis 15.03.2022 (einschließlich) konnten die Unterlagen in den Räumlichkeiten der Planfeststellungsbehörde, der Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen sowie der Gemeinde Anderlingen eingesehen werden. Sie wurden in dem zuvor genannten Zeitraum ferner auch in elektronischer Form auf dem Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht und dem Niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht. Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt bis zum 19.04.2022 (einschließlich) bei der Planfeststellungsbehörde, bei der Gemeinde Anderlingen oder bei der Gemeinde Selsingen Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben.

Insgesamt gingen 99 Einwendungen von Privatpersonen ein.

Der ursprünglich für den 15.07.2022 geplante Erörterungstermin, der am 06.07.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt und durch einzelne Benachrichtigungen der Einwender bekannt gemacht wurde, wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) angespannten Pandemielage abgesagt.

Die Absage erfolgte mit Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 13.07.2022, die im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde. Außerdem wurden die zur Teilnahme Berechtigten einzeln über die Absage informiert. In der Bekanntmachung sowie in den Schreiben an die Einwender kündigte die Planfeststellungsbehörde ferner an, dass der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation im Sinne von § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) a.F ersetzt werde.

Die Bekanntmachung über die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte am 23.11.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung. Den Behörden, dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben (sog. Teilnahmeberechtigte), wurde im Rahmen der Online-Konsultation die Möglichkeit eingeräumt vom 14.12.2022 bis zum 13.01.2023 (einschließlich) bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation unter Angabe einer E-Mail-Adresse anzufordern. Haben Teilnahmeberechtigte den Zugang angefordert, wurde ihnen ein Link zugesandt, über den die im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen heruntergeladen werden konnten. Ferner wurde den Teilnahmeberechtigten im zuvor genannten Zeitraum die Möglichkeit gegeben sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern.

Insgesamt baten 22 Personen/Vereinigungen um Übersendung des Zugangslinks. 19 Personen/Vereinigungen wurde der Zugang gewährt, drei wurde der Zugang mangels Teilnahmeberechtigung verwehrt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden vier verfahrensrechtliche Anträge gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Anträge jeweils abgelehnt.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

a) Antrag der Samtgemeinde Selsingen vom 08.12.2022

Mit E-Mail vom 08.12.2022 stellte die Samtgemeinde Selsingen den Antrag, die in der Bekanntmachung vom 23.11.2022 genannte Frist, nachdem Äußerungen und Stellungnahmen nur bis einschließlich zum 13.01.2023 abgegeben werden konnten, angemessen zu verlängern. Als Begründung gab sie an, dass die gesetzte Äußerungsfrist aufgrund der in dem Zeitraum liegenden Weihnachtsfeiertage und Neujahrsfeiertage unverhältnismäßig kurz bemessen sei, um etwa Beratungen und Beschlüsse in politischen Gremien vorzubereiten und durchführen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte den Antrag mit E-Mail vom 30.12.2022 ab. Als Begründung führte sie dabei aus, dass § 5 PlanSiG die Länge der im Rahmen einer Online-Konsultation zu gewährenden Äußerungsfrist nicht regelt. Die Fristsetzung liege daher im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Gerade aufgrund der Feiertage habe sich diese für die Fristsetzung entschieden. Der Planfeststellungsbehörde sei bewusst gewesen, dass viele Teilnahmeberechtigte feiertagsbedingt abwesend sein könnten und wollte allen Berechtigten ermöglichen sich zu äußern. Im Übrigen verwies die Zulassungsbehörde in ihrer Begründung noch auf folgende Passage aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2022, Az. 7 KS 63/21 (zit. nach juris Rn. 46), in der das Gericht sogar eine Äußerungsfrist von lediglich zwei Wochen als verhältnismäßig ansah:

„[...] Das Gesetz gibt eine feststehende Frist nicht vor. Die Orientierung des Beklagten an der zweiwöchigen Frist nach § 73 Abs.4 Satz 1 VwVfG [...] ist sachgerecht. Auch § 73 Abs.8 VwVfG sieht für den Fall der Änderung eines bereits ausgelegten Planes eine Einwendungsfrist von lediglich zwei Wochen vor (eine gut zweiwöchige Stellungnahmemöglichkeit ebenfalls für ausreichend befindend: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.09.2021 - 4 MB 32/21 -, juris). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang überdies, dass die Klägerin, hätte ein Erörterungstermin stattgefunden, sich in diesem „aus dem Stand“ und insbesondere ohne vorherige Kenntnis der erhobenen Stellungnahmen/Einwendungen und Stellungnahmen der Beigeladenen hierzu hätte äußern müssen. [...]“.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellten ferner die von der Samtgemeinde Selsingen angestrebte Vorbereitung ihrer Äußerung in politischen Gremien keinen Grund dar, der es rechtfertigen würde, die Frist lediglich für die Samtgemeinde zu verlängern und gleichzeitig den anderen Teilnahmeberechtigten eine kürzere Äußerungsfrist zu gewähren. Das Gesetz sähe eine Abstimmungspflicht des Termins der Online-Konsultation mit den Teilnahmeberechtigten nicht vor. Darüber hinaus war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch das Folgende zu berücksichtigen: Wäre der Erörterungstermin nicht durch eine Online-Konsultation ersetzt worden, hätte die Planfeststellungsbehörde ebenfalls ohne Rücksprache mit der Samtgemeinde Selsingen einen Termin für die Durchführung des Erörterungstermins bestimmt. In diesem Falle hätten die Vertreter*innen der Samtgemeinde –sofern eine Teilnahme gewünscht gewesen wäre- ggf. auch ohne vorherige Besprechungsmöglichkeit der politischen Gremien zum Termin erscheinen müssen.

b) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 08.12.2022

Mit E-Mail vom 08.12.2022 beantragte die Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel (BI) vertreten durch ihren Sprecher die Ersetzung der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz. „[...]Ersatzweise [...]“ müsse aber jedem Mitglied der Bürgerinitiative bzw. der Lenkungsgruppe der BI ein gesonderter Zugang zur Verfügung gestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte die Anträge mit E-Mail vom 30.12.2022 ab.

Als Begründung führte sie im Hinblick auf den Antrag auf Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz aus, dass es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehe, ob sie einen Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder –unter der Voraussetzung, dass alle Teilnah-

meberechtigten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben- durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetze. Sie verwies in der Begründung auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2022, Az. 7 KS 63/21, in dem es heißt (zit. nach juris Rn. 42) : „[...] Ein Rangverhältnis dergestalt, dass die Durchführung einer Online-Konsultation im „textlichen“ Verfahren nur in Betracht komme, wenn eine Telefon- oder Videokonferenz nicht oder nur unter nicht zumutbaren Voraussetzungen möglich wäre, sieht das Gesetz nicht vor. [...]“. Die Planfeststellungsbehörde habe ihr Ermessen aber dahingehend ausgeübt, dass eine Online-Konsultation durchgeführt werden soll.

Die Ablehnung des Antrags auf Zugänglichmachung der Unterlagen an sämtliche Mitglieder der BI bzw. an die Lenkungsgruppe der BI begründete die Planfeststellungsbehörde damit, dass Gründe, die es notwendig machen würden sämtlichen Mitgliedern der BI gesondert einen Zugang zur Verfügung zu stellen, nach ihrer Auffassung nicht ersichtlich seien. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genüge es, dass lediglich dem Sprecher der BI als vertretungs- und damit empfangsberechtigtes Mitglied der BI Zugang gewährt werde. Im Übrigen wäre eine Zugänglichmachung der Unterlagen an sämtliche Mitglieder der Planfeststellungsbehörde auch unzumutbar wenn nicht gar unmöglich, da dieser nicht alle Mitglieder der BI bekannt seien.

c) Antrag des NABU Niedersachsen vom 09.12.2022

Mit Schreiben vom 09.12.2022 hat der NABU Niedersachsen bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Durchführung einer Videokonferenz gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte den Antrag mit Schreiben vom 29.12.2022 ab. Die Ablehnung begründete sie damit, dass es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehe, ob sie einen Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder –unter der Voraussetzung, dass alle Teilnahmeberechtigten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben- durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetze. Sie verwies insbesondere auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2022, Az. 7 KS 63/21 (zit. nach juris Rn. 42), in dem es heißt: „[...] Ein Rangverhältnis dergestalt, dass die Durchführung einer Online-Konsultation im „textlichen“ Verfahren nur in Betracht komme, wenn eine Telefon- oder Videokonferenz nicht oder nur unter nicht zumutbaren Voraussetzungen möglich wäre, sieht das Gesetz nicht vor. [...]“. Gründe, aus denen sich ergäbe, dass sich die Durchführung einer Videokonferenz als einzig verhältnismäßige Alternative darstellt, seien nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Mit E-Mail des NABU Niedersachsen vom 09.01.2023 bat dieser die Planfeststellungsbehörde - Bezug nehmend auf die Ablehnung vom 29.12.2022- darum Gründe anzugeben, die aus ihrer Sicht gegen die Durchführung einer Videokonferenz sprechen würden.

Die Planfeststellungsbehörde beantwortete die Anfrage mit E-Mail vom 16.01.2023. Sie erläuterte, dass die Option der Durchführung einer Videokonferenz intern erwogen, jedoch letztlich verworfen wurde. Kein Teilnahmeberechtigter hätte von sich aus das für die Durchführung einer Videokonferenz gesetzlich vorausgesetzte Einverständnis (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 1 PlanSiG) erteilt. Es seien insgesamt allein 99 Einwendungen von Privatpersonen eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde hätte somit mehr als 99 Personen um Erteilung eines Einverständnisses bitten müssen. Dies sei der Planfeststellungsbehörde indes nicht zumutbar gewesen. Weiter führte die Planfeststellungsbehörde in ihrer E-Mail aus, dass sie bezweifle, dass die Durchführung einer Videokonferenz bei einer solch hohen Anzahl an Teilnahmeberechtigten tatsächlich die beste Option zur Erörterung von Einwendungen darstelle. Videokonferenzen mit vielen Teilnehmenden bergen das Risiko von technischen Problemen. Auch zeige die Erfahrung der Planfeststellungsbehörde aus der Durchführung von Online-Antragskonferenzen, dass die Durchführung von Videokonferenzen insbesondere, wenn sie eine gewisse Länge aufwiesen, für alle Beteiligten wegen der Notwendigkeit auf Dauer auf einen Bildschirm zu blicken, strapaziös sei. Ferner biete die Durchführung einer Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit sich Zeit zu nehmen, um sich zur Erwidern der Vorhabenträgerin zu äußern, statt dies mehr oder weniger ad hoc tun zu müssen.

d) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 10.01.2023

Die BI beantragte mit E-Mail vom 10.01.2023 die Wiederholung der Durchführung der Online-Konsultation „[...] mit einer vollständigen Veröffentlichung aller Stellungnahmen und Einwendungen.[...]“. Als Begründung führte sie aus, dass entgegen der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 23.11.2022, die in der Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen enthalten würden. Es wäre nur eine Synopse der Stellungnahmen und Einwendungen veröffentlicht worden. Darin wäre die Stellungnahme der BI nur verkürzt und damit nicht aussagekräftig wiedergegeben worden. Damit wäre weiteren Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit genommen worden, sich über die Argumentation der BI zu informieren und diese mit ihren eigenen Stellungnahmen abzugleichen. Das Ziel einer Erörterung sei mit dieser unvollständigen Veröffentlichung verfehlt worden.

Mit E-Mail vom 16.01.2023 lehnte die Planfeststellungsbehörde den Antrag ab. Die Ablehnung begründete sie wie folgt: „[...] Das lediglich eine Synopse der Stellungnahmen und Einwendungen veröffentlicht wurde ist unschädlich. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 PlanSiG sind den zur Teilnahme Berechtigten für die Online-Konsultation die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich zu machen. Im Rahmen eines Erörterungstermins (in persona) besteht keine Pflicht sämtliche Einwendungen oder Stellungnahmen im Ganzen zu verlesen. Vielmehr ist es zulässig die Erörterung durch Aufteilung der strittigen Probleme in einzelne Themenkomplexe zu strukturieren und sie auf das Wesentliche zu beschränken (Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 22. Auflage 2021, § 73 Rn. 132). Vor diesem Hintergrund war es daher also zulässig, im Rahmen einer Online-Konsultation analog zum Erörterungstermin in persona eine nach Themen strukturierte Synopse zu veröffentlichen, die die Einwendungen im Wesentlichen wiedergibt. [...]“

II. Rechtliche Bewertung

1. Regelungsumfang

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 unberührt, soweit hier nicht von diesem abweichende Festsetzungen getroffen werden. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

2. Formal rechtliche Würdigung

a) Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die beantragte Maßnahme beinhaltet –wie oben näher beschrieben- die Änderung der Planfeststellung zur Errichtung und den Betrieb einer Deponie und bedarf daher gemäß § 35 Abs. 2 KrWG einer Planfeststellung.

Die Planänderung ist dabei von unwesentlicher Bedeutung. Nichtsdestotrotz hat die Planfeststellungsbehörde ein auf die Planergänzung bzw. –änderung bezogenes Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchgeführt. Mit dem Anhörungsverfahren wurde zugleich die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

b) Zuständigkeit

Die Aufgaben als Planfeststellungsbehörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 5 KrWG, nimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg wahr (siehe Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes -ZustVO-Abfall).

c) Verfahren

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen wurden ausgelegt und Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben. Der Erörterungstermin wurde entsprechend der Regelungen des PlanSiG zulässigerweise durch eine Online-Konsultation ersetzt.

d) Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Es war hier gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG eine sog. allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht demnach, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 5 UVPG am 15.11.2024 auf dem niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht. Hinsichtlich der Begründung des Ergebnisses wird auf die Veröffentlichung verwiesen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Bau und den Betrieb der Deponie Haaßel mit den ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen zu, da der Plan mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Hinsichtlich des für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunktes ist zwischen dem hier durchgeführten ergänzenden Verfahren nach § 75 Absatz 1 a VwVfG und der Planänderung nach § 76 VwVfG zu differenzieren.

Im Hinblick auf das ergänzende Verfahren gilt nach Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2/15, zit. nach juris Rn. 21) das Folgende: „[...] Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Planfeststellungsbeschlüsse ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage bei ihrem Erlass [...] Wird [...] nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein ergänzendes Verfahren durchgeführt, hängt der Zeitpunkt maßgeblich von dessen Zielrichtung ab. Beschränkt es sich darauf, einen punktuellen Fehler der früheren Entscheidung zu heilen, so bleibt der Zeitpunkt des (ersten) Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Abweichendes gilt dagegen dann, wenn die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung im ergänzenden Verfahren auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stützt und auf

der Grundlage einer Aktualisierung der Beurteilungsgrundlagen eine Neubewertung etwa der Verträglichkeitsuntersuchung vornimmt; dann ist insoweit der Zeitpunkt der Aktualisierung maßgeblich [...]“. Hinsichtlich der mit diesem Bescheid durchgeführten Alternativenprüfung ist demnach auf den Zeitpunkt des (ersten) Planfeststellungsbeschlusses abzustellen, denn durch die Nachholung der Prüfung wird lediglich ein punktueller Fehler der früheren Entscheidung geheilt.

Im Hinblick auf die Planänderung, d.h. die in Abschnitt C. I. 2. genannten Maßnahmen betreffend die Oberflächenentwässerung, ist der Zeitpunkt des Erlasses des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses maßgeblich (Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 22. Auflage 2021, § 76 Rn. 42).

Hieraus folgt mithin, dass die im (ersten) Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen, Abwägungen usw. hier weiterhin gelten, sofern sie durch diesen Bescheid keine Änderungen erfahren. Das Vorhaben genügt in der Gestalt dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den zu beachtenden zwingenden rechtlichen Vorgaben. Neu bzw. nochmals aufgeworfen sind insoweit lediglich zum einen Fragen des Wasserrechts. Konkret handelt es sich hierbei um das Erfordernis des Vorliegens eines wasserrechtlichen Einvernehmens und der Auswirkungen der geänderten Planunterlagen im Hinblick auf die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB). Zum anderen wird in diesem Beschluss eine Alternativenprüfung nachgeholt.

a) Wasserrechtliche Erlaubnis

Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände der Deponie Haaßel einschließlich Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Bürocontainers, in das Gewässer Haaßel-Windershuser Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel (Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14) bedürfen gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das OVG Lüneburg führte in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) diesbezüglich aus:

„[...] Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet zwar die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§19 Abs. 1 WHG). Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Eine Entscheidungskonzentration begründet §19 Abs. 1 WHG hingegen nicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird. Soweit sich Verfahrensverstöße ausschließlich auf das Zustandekommen der wasserrechtlichen Entscheidung beziehen, handelt es sich deshalb um Mängel allein dieser Entscheidung und nicht der Planfeststellung [...]. Das Einvernehmensefordernis nach §19 Abs. 3 WHG betrifft einen behördlichen Mitwirkungsakt, durch den gewährleistet wird, dass die zuständige Wasserbehörde Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Es handelt sich dabei um einen rein verwaltungsinternen Vorgang [...]. Etwaige Mängel im Rahmen dieser Beteiligung stellen die formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht infrage. Sie können allerdings ein sachliches Zulassungshindernis für das Vorhaben darstellen [...]. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist verfahrensfehlerhaft erteilt worden. Der Beklagte hat sich über das Einvernehmensefordernis nach §19 Abs. 3 WHG hinweggesetzt. Danach ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Zuständige Wasserbehörde ist hier [...] die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme). Einvernehmen bedeutet, dass die Wasserbehörde mit der von der anderen Behörde zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidung einverstanden ist, ihr also voll und ganz nach Form und Inhalt zustimmen muss [...]. Daran fehlt es. Dem von dem Beklagten und der Beigeladenen in Bezug genommenen Schreiben vom 01. Juli 2013, in welchem sich der Landkreis als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben geäußert hat,

lässt sich eine formale und inhaltliche Zustimmung zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entnehmen. [...] Der Kläger kann sich im vorliegenden Verfahren auch auf einen Verstoß gegen § 19 Absatz 3 WHG berufen. Es liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1a UmwRG vor, der vom Kläger gerügt werden kann und welcher unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze nicht gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich ist. [...] Im Übrigen kann der Kläger sich auch gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG (n. F.) auf einen Verstoß gegen § 19 Abs. 3 WHG berufen. Danach sind Rechtsbehelfe nach Absatz 1 begründet, soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. [...] Auf die materiell-rechtlichen Bedenken des Klägers gegen die wasserrechtliche Erlaubnis, soweit diese nicht ohnehin durch das fehlende Einvernehmen der unteren Wasserbehörde infiziert ist, kommt es danach nicht an. In-soweit ist lediglich ergänzend anzumerken, dass etwaige Mängel bei der Abarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie und der §§ 27 Abs. 1, 47 Abs. 1 WHG, wie sie vom Kläger geltend gemacht werden, wohl auf die wasserrechtliche Erlaubnis durchschlagen und sie, zumindest was das nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübende Bewirtschaftungsermessen betrifft, als rechtswidrig erscheinen lassen würden. Derartige Mängel sind nach den zuvor gemachten Ausführungen indes nicht gegeben. [...] Die festgestellten Fehler führen nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei [...] der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann [...], geheilt werden können. [...]"

Das OVG Lüneburg bemängelte somit lediglich das fehlende wasserrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 19 Absatz 3 WHG. Weitere Mängel waren aus Sicht des Gerichts nicht gegeben.

In der Folgezeit kam es in Folge des Urteils zu diversen Besprechungen zwischen der Planfeststellungsbehörde, der Antragstellerin und dem Landkreis Rotenburg (Wümme). Am 20.09.2019 kam man zudem beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (heute: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz –MU) zusammen. In der Besprechung wurden die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept der Deponie u. a. mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) erörtert. Die Umsetzung der Ergebnisse der Besprechung sollten dazu dienen, die Bedenken des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Bezug auf die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens auszuräumen.

Die Antragstellerin reichte daraufhin am 04.02.2021 eine Unterlage zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung der Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.02.2021 mit folgenden Anhängen ein:

Anhang	Bezeichnung
1	Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-007d
2	Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2)
3	Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117
4	Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117
5	Stellungnahme Büro Aland zur Einleitung von Niederschlagswasser / Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen gem. BNatSchG
6	Fachbeitrag Büro Aland zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG
7	Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-008a

Die Antragstellerin hat darin gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vornahme

diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen. Dies stellt eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76 Absatz 1 VwVfG dar. Die Planänderung stellt sich dabei als unwesentlich dar, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Nach Rücksprache auch mit der Vorhabenträgerin am 05.10.2020 entschied sich die Planfeststellungsbehörde indes dennoch dazu im Hinblick auf die geänderten Unterlagen ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen. Zum näheren Verfahrensablauf wird an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen.

aa) Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens nach § 19 Absatz 3 WHG

Mit Schreiben vom 22.05.2024 stellte der Landkreis Rotenburg (Wümme) das wasserrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 19 Absatz 3 WHG her.

bb) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen vor. Das Vorliegen von Versagungsgründen im Sinne von § 12 Absatz 1 WHG ist nicht ersichtlich. Der Planfeststellungsbehörde sind ferner keine Tatsachen bekannt, die es gebieten würden, dass das durch § 12 Absatz 2 WHG eingeräumte Bewirtschaftungsermessen dergestalt auszuüben wäre, dass die Erteilung der Erlaubnis zu versagen wäre.

Dies ergibt sich insbesondere aus den folgenden Gründen:

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der nicht an das Sickerwasserbecken angeschlossenen Flächen soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden.

Bei der ursprünglichen Planung sollte das Regenrückhaltebecken z.T. 80 cm in den Untergrund einbinden. Da sich das Grundwasser (sogenanntes Schichtenwasser) in diesem Bereich in regenreichen Zeiten knapp unter Geländeoberkante (GOK) einstellt, war zu bedenken, dass dem Becken zusätzlich zum Niederschlagswasser auch Grundwasser zufließt und dieser Zufluss bei der Berechnung des erforderlichen Beckenvolumens zu berücksichtigen ist. Bei der überarbeiteten Planung wurde das Becken daher so angehoben, dass die Beckensohle oberhalb GOK liegt und somit kein Eintritt von Stau- und Schichtenwasser in das Becken erfolgen kann.

In der ursprünglichen Planung war ferner eine Einleitungsmenge von 5 l/s vorgesehen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit der Bereitstellung von großen Beckenvolumina sowie langer Entleerungszeiten. Die ursprüngliche Planung barg die Gefahr, dass etwaiger Abfluss überdurchschnittlich oft über den Notüberlauf erfolgt wäre. Aufgrund einer Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als gewässerkundlicher Landesdienst konnte die Einleitungsmenge bei der diesem Beschluss zu Grunde liegenden Planung, anstatt wie ursprünglich vorgesehen von 5 l/s auf 10 - 11 l/s erhöht werden, so dass sich akzeptable Entleerungszeiten und Beckenvolumina ergaben, die in der Örtlichkeit auch umgesetzt werden können.

Strittig war in der Vergangenheit auch der gewählte Abflussbeiwert für die Böschungen, der das erforderliche Beckenvolumen maßgeblich beeinflusst. In der überarbeiteten Planung wurde für die Böschung mit 0,35 ein Abflussbeiwert gewählt, der plausibel begründet wurde und akzeptabel ist.

Das auf den Dächern des Containerbetriebsgebäudes sowie auf dem PKW-Parkplatz anfallende Niederschlagswasser sollte nach der ursprünglichen Planung über ein kleines Erdbecken in der Flugsandauflage im Eingangsbereich der Deponie versickert werden. Ein erforderlicher Nachweis der Versickerungsfähigkeit wurde damals indes nicht vorgelegt. Hier erfolgte nunmehr eine Umplanung dahingehend, dass auch diese Flächen an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollen. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit für den Bereich des nun nicht mehr geplanten Versickerungsbeckens erübrigte sich somit.

Bei der vorliegenden hydraulischen Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurden zwei Betriebszustände unterschieden:

1. Niederschlagswasserbeseitigung während der Betriebsphase
2. Niederschlagswasserbeseitigung nach Beendigung des Betriebes

Bei beiden Betriebszuständen wurden unter Ansatz der o.g. Randbedingungen erforderliche Beckenvolumina von 943 m³ (max. erf. Größe während des Betriebes) bzw. 1021 m³ (max. erf. Größe nach Beendigung des Betriebes) ermittelt, die unter dem geplanten Beckenvolumen von 1100 m³ liegen. Die errechneten Entleerungszeiten liegen mit 23,8 h (während der Betriebsphase) bzw. 25,8 h (nach Beendigung des Betriebes) in der Größenordnung der wasserwirtschaftlich angestrebten 24 h, so dass das Becken bereits wieder entleert ist, wenn der verzögert auftretende Abfluss des Dränwassers auftritt.

Die Ergebnisse der Vergleichsberechnungen liegen in derselben Größenordnung. Hierbei wurden sogar etwas kleinere erforderliche Beckenvolumina ermittelt, so dass die vorgelegte Bemessung eher konservativ ist und sogar noch leichte Reserven im Volumen vorhanden sind.

Der Landkreis Rotenburg Wümme als untere Wasserbehörde forderte im Jahre 2013 zwei Messstellen, ober- und unterhalb der Einleitungsstelle. Planfestgestellt wurden je eine Messstelle ca. 1000 m unterhalb der Einleitungsstelle am Durchlass unter der K 118 sowie am Einlauf des Durchlasses vor dem Weg ca. 20 m oberhalb der Einleitungsstelle. Der Standort oberhalb ist mit ca. 20 m so weit von der Einleitungsstelle entfernt, dass eine Beeinflussung von dieser ausgeschlossen werden kann. Dieser Standort erscheint als Referenzmessstelle geeignet. Der zweite Standort für die Messung unterhalb ist zwar von der K 118 gut erreichbar, jedoch mit einer Entfernung von ca. 1000 m von der Einleitungsstelle relativ weit entfernt. Hinzu kommt, dass ca. 150 m unterhalb der Einleitungsstelle ein Vorfluter aus nordöstlicher Richtung, und ca. 20 m oberhalb der K 118 ein weiterer Graben aus südwestlicher Richtung in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben einmünden. Durch diese zusätzlichen Wassermengen würde eine Messung am Durchlass der K 118 ein verfälschtes Messergebnis ergeben. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde forderte daher, dass der Messpunkt unterhalb der Einleitungsstelle verlegt wird. Der Standort sollte ca. 75 m unterhalb der Einleitungsstelle, jedoch oberhalb des aus nordöstlicher Richtung einmündenden Gewässers festgelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich einerseits das Wasser des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens mit dem von der Deponie eingeleiteten Niederschlagswasser ausreichend vermischt hat, andererseits weitere Wassermengen aus anderen Gewässern das Ergebnis der Messung jedoch nicht verfälschen. Da die Anlage 4 des Planfeststellungsbeschlusses die für Fließgewässer wichtigen Parameter BSB5, CSB und Phosphor nicht berücksichtigt, sollten diese Parameter in das Monitoringprogramm aufgenommen werden. Dies ist nunmehr im vorliegenden Beschluss geschehen.

In seiner Stellungnahme vom 19.08.2020 äußerte sich die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse dahingehend, dass keine Bedenken gegen die Erteilung des Einvernehmens bestehen, wenn Nebenbestimmungen in den Änderungsbeschluss aufgenommen würden. Die in der Stellungnahme des Landkreises formulierten Nebenbestimmungen wurde im Abschnitt B. I. 2. dieses Beschlusses übernommen. Auch die mit Schreiben des Landkreises vom 22.05.2024 vorgeschlagene Nebenbestimmung wurde in diesen Bescheid aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.16.).

cc) Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG)

Seit Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) gehören der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung der Planfeststellungsbehörden einzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, zit. nach juris, Rn. 69) und daher auch im vorliegenden Ergänzungs- bzw. Änderungsverfahren, das bei Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) noch nicht abgeschlossen war, zu berücksichtigen waren. Um dem im § 13 Absatz 1 KSG normierten Berücksichtigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen, hatte die Planfeststellungsbehörde im konkreten Fall die im Zuge der Realisierung der im Abschnitt C. I. 2. dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen betreffend die geänderte Oberflächenentwässerung zu erwartenden Mengen an Treibhausgasemissionen an den im KSG geregelten Klimaschutzziele zu messen.

Hierbei kam die Planfeststellungsbehörde zu den folgenden Ergebnissen:

Hinsichtlich des (ursprünglichen) Planfeststellungsbeschlusses war eine nachträgliche Untersuchung der im Zusammenhang mit der Realisierung des durch den Beschluss festgestellten Plans zu erwartenden Treibhausgasemissionen nicht erforderlich. Von der Planfeststellungsbehörde waren lediglich die im Zuge der Planänderung zu erwartenden Treibhausgasemissionen zu betrachten.

Die vorhabenbedingte Erhöhung des Drosselabflusses des RRB, die Überarbeitung der Abflussbeiwerte und die Änderung des Umgangs mit dem auf den Dachflächen der Bürocontainer und der Parkfläche anfallenden Niederschlagswasser, führen nicht zur Entstehung von Treibhausgasemissionen und sind daher im Hinblick auf die im KSG genannten Klimaschutzziele nicht relevant.

Treibhausgase entstehen hier im Zusammenhang mit den vorhabenbedingt erforderlichen Baumaßnahmen (etwa durch Fahrzeugbewegungen und den Einsatz von Baumaterialien). Namentlich handelt es sich um die folgenden Maßnahmen:

- Die Anhebung der Sohle des RRB um 1,00 m von ehemals 28,20 m NHN auf 29,20 m NHN.
- Die Erhöhung der Einstauhöhe im Becken von 0,35 m auf 0,5 m mit einer daraus resultierenden Erhöhung der Kapazität von 780 m³ auf 1.100 m³ Rückhaltevolumen.
- Die Abflachung der Böschungsneigung von 1 : 2,5 auf 1 : 3 und die Verbreiterung der Randwallkrone auf 2 m.
- Die Verlegung einer Rohrleitung für die Zuleitung von Niederschlagswasser der Bürocontaineranlage sowie der PKW-Stellplätze in das RRB und die damit zusammenhängende bereichsweise Anhöhung der Deponiestraße um bis zu 0,80 m gegenüber der Höhe im Genehmigungsantrag.

Aus der Auflistung ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anschaulich, dass es sich bei den Maßnahmen jeweils für sich genommen und auch in der Gesamtbetrachtung, um marginale Änderungen im Vergleich zu dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2025 zugelassenen Bestand handelt. Die Anfertigung eines Klimaschutzfachbeitrages oder der Ermittlung von CO₂-Äquivalenten bedurfte es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit nicht. Die durch die Planänderung zusätzlich zu erwartenden Treibhausgasemissionen sind offenkundig gering und haben auf die im KSG geregelten Klimaschutzziele offensichtlich keinen Einfluss. Gleiches gilt für die neuen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen im Abschnitt B.I.2. dieses Bescheides, die allein dem Gewässerschutz dienen.

dd) Einwendungen:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zur Thematik abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde äußert sich zu diesen in diesem Abschnitt, sofern die Einwände durch die vorherigen Ausführungen nicht obsolet geworden sind. Sofern Einwendungen vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erhoben wurden, werden sie im Folgenden nicht behandelt, da sich diese im Zuge der Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens des Landkreises mit Schreiben vom 22.05.2024 erübrigt haben. Bedenken gegen diesen Beschluss wurden von dort im Schreiben vom 22.05.2024 nicht mehr geäußert. Die im Schreiben vorgeschlagene Nebenbestimmung wurde in diesen Bescheid aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.16.). Ferner ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich auf die ergänzten bzw. geänderten Unterlagen bezog. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Entscheidungen Einwendungen, die sich nicht auf diese Unterlagen bezogen, nicht berücksichtigt.

Es wurde insbesondere das Folgende eingewandt:

- Es wurde eingewandt, dass zusätzliche Wassermengen den Wald gefährden und tiefliegendere Flächen in ihrer Entwässerung beeinträchtigt werden könnten. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Die Begründung kann der auf dem niedersächsischen UVP-Portal am 14.11.2024 veröffentlichten UVP-Vorprüfung entnommen werden.
- Es wurde eingewandt, dass eine vorhabenbedingte Kontamination von Oberflächen- und Grundwasser befürchtet wird. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Die Planungen der Antragstellerin sehen eine strikte Trennung von Oberflächenwasser sowie Sickerwasser oder belastetem Wasser vor. Eine Kontamination ist nicht zu befürchten.
- Es wurde eingewandt, dass die von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Bemessungsansätze falsch seien. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Die Bemessung ist zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als unterer Wasserbehörde, dem NLWKN Stade und der Planfeststellungsbehörde abgestimmt worden. Anzeichen für falsche Ansätze werden nicht gesehen.
- Es wurde eingewandt, dass fälschlicherweise keine Pumpstationen in der Planung vorgesehen wurden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind Pumpstationen hier indes nicht erforderlich, weshalb der Einwendung nicht gefolgt wird.
- Es wurde eingewandt, dass die Planung widersprüchliche Abflussbeiwerte vorsähe. Diesem Einwand wird nicht gefolgt. Widersprüchliche Werte werden nicht gesehen. Die Werte wurden zudem zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme), dem NLWKN Stade und der Planfeststellungsbehörde abgestimmt.
- Es wurde eingewandt, dass die Planung keine Extremwetterereignisse berücksichtige. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für ein Vorhaben wie dieses einzureichen ist.
- Es wurde eingewandt, dass es an einem Nachweis des folgeschadenfreien Notüberlaufs fehle. Die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. 2.5. stellt sicher, dass ein Notüberlauf realisiert wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind hier keine weiteren Anforderungen an die Planunterlagen zu stellen.
- Es wurde eingewandt, dass der Abzugsgraben falsch eingestuft wurde. Diesbezüglich wird auf die mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem NLWKN abgestimmte Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 2014 verwiesen. Der NLWKN Lüneburg hat der Einstufung des Grabens zugestimmt. Es wird weiter auf die Beschreibung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen hingewiesen, wonach auch begradigte Bäche, wenn der Ausbau

lange zurückliegt, unter FM-typen zu subsumieren sind. Die Bezeichnung "W.-Abzugsgraben" lässt auch bereits darauf schließen, dass es sich um kein natürliches Gewässer mehr handelt.

- Es wurde eingewandt, dass der eingereichte wasserrechtlicher Fachbeitrag falsch sei. Die Angabe der aktuellen, geänderten Entwässerungssituation sei nicht korrekt. Eine Darstellung des aktuellen Zuflusses in den südlichen Bereich des Bruchwaldes sowie Ausführungen zur verminderten Wasserzufuhr in den südlichen Bereich WEQ fehlten. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Von dem Deponiegelände im derzeitigen unbebauten Zustand bei einem zehnjährigen Bemessungshochwasser wird ein Wasserzulauf in den Vorfluter verursacht, der deutlich über der beantragten maximalen Einleitmenge von 11 l/s liegt. Das Rückhaltebecken erfüllt demnach seine Funktion, eine Zusatzbelastung des Abflussgrabens durch die Versiegelungen auf der Deponiefläche zu vermeiden.
- Es wurde eingewandt, dass der Eintrag bzw. die Mobilisierung von Sedimenten im Haaßel-Windershuser Abzugsgraben zu jeder Zeit ausgeschlossen sein müsse, um negative Effekte auf den Duxbach (Typ 16 Kiesgeprägter Tieflandbach) zu vermeiden. Darüber hinaus sei zu gewährleisten, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner negativen Veränderung der physikalisch-chemischen Gewässerparameter (z. B. Temperaturerhöhung, Nährstoffgehalt, Sauerstoffgehalt) komme. Ggf. solle die Wasserqualität über ein entsprechendes Monitoring kontrolliert werden. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Abflussmenge von 11 l/s ausgeschlossen, dass Sedimente mobilisiert werden und dadurch der Duxbach negativ beeinflusst wird. Die Wasserqualität wird gemäß den Nebenbestimmungen unter Ziffer H. des Beschlusses vom 28.01.2015 regelmäßig überwacht.
- Es wurde eingewandt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) bei den Planungen nicht berücksichtigt wurde. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Anhaltspunkte für einen durch die geänderte Planung entstehenden Widerspruch zum RROP werden nicht gesehen.

b) Alternativenprüfung

aa) Rechtliche Maßstäbe

Das OVG Lüneburg trifft zum Erfordernis einer sog. Alternativenprüfung in Rahmen von abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) folgende Aussagen:

„[...] Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung, die hier vom Kläger - zu Recht - beanstandet wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richten sich die Anforderungen des Abwägungsgebots im Fachplanungsrecht auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden [...]. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden [...]. Dabei ist die Variantenwahl als Abwägungsentscheidung gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich [...]. Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Alternative ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten

ten sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Alternativen, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden [...]. Im Planfeststellungsbeschluss des Beklagten werden - für sich gesehen nachvollziehbar - die Gründe dafür benannt, die für die Zulassung und Durchführung des Deponievorhabens an dem von der Beigeladenen in Aussicht genommenen Standort sprechen. [...] Der Beklagte hat es unterlassen zu prüfen, ob anstelle des planfestgestellten Vorhabens eine ernsthafte Alternative in Betracht kommen könnte. Es liegt ein Ermittlungsdefizit und damit ein Mangel im Abwägungsvorgang vor, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG). Der - in der mündlichen Verhandlung bekräftigte - Vortrag des Beklagten, Planungsalternativen seien im Detail geprüft worden, ist nicht nachvollziehbar. [...] Der Beklagte führt selbst aus, dass eine Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren gänzlich unterblieben sei. Die dafür abgegebene Begründung trägt dieses Unterlassen aber nicht. In Bezug auf die Frage der Flächenverfügbarkeit ist Folgendes zu berücksichtigen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Tatsache, dass eine geplante Abfallentsorgungsanlage nur unter Inanspruchnahme von Grundstücken, die dem Träger des Vorhabens nicht gehören, errichtet werden kann, ein bestimmender Faktor für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Einzelfallprüfung. Bei dem Prüfschritt der Einhaltung des Abwägungsgebotes stellt sich die entscheidende Frage, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlinteressen so gewichtig sind, dass der Träger des Vorhabens auf das konkret betroffene fremde Eigentum soll zugreifen dürfen, anstatt die Anlage auf eigenem oder freihändig zu erwerbenden Grund und Boden zu verwirklichen. Das hängt zum einen davon ab, wie gewichtig die durch das Vorhaben zu erfüllende Aufgabe der umweltgerechten Abfallentsorgung ist, ein Gesichtspunkt, der besonders bei privaten Trägern sorgfältiger Prüfung bedarf. Zum anderen ist von Bedeutung, ob und gegebenenfalls welche fachbezogenen Gründe gerade für den gewählten Standort im Unterschied zu in Betracht kommenden Alternativstandorten sprechen [...]. Nach diesen Maßstäben unterliegt es keinen Zweifeln, dass der Umstand, dass die Beigeladene über die Deponieflächen frei verfügen und somit das Eigentum Dritter (weitgehend) geschont werden kann, als Belang mit einigem Gewicht zu ihren Gunsten in die Abwägung eingestellt werden durfte. Allerdings stellt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen Standorten nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.03.1990, a. a. O.) nicht per se ein unüberwindbares Zulassungshindernis dar, so dass es mit diesem Argument nicht gerechtfertigt werden kann, Standortalternativen von vornherein nicht in Erwägung zu ziehen. [...] Der Beklagte hat es aber unterlassen, das Einzugsgebiet insgesamt zu betrachten, und hat die Standortwahl von vornherein auf den von der Vorhabenträgerin beantragten Standort beschränkt. Es mögen gute Gründe dafür sprechen, das Deponievorhaben in der Mitte des Einzugsgebiets zu verwirklichen, welche vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gebildet wird. Diese Erkenntnis hätte aber das Ergebnis zumindest einer Grobanalyse sein müssen, die der Beklagte nicht - jedenfalls nicht nachvollziehbar - durchgeführt hat und die im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses nicht durch mehr oder weniger spekulative Erwägungen ersetzt werden kann. [...] Die festgestellten Fehler führen nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung [...] die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1996 - 4 C 19.95 -, BVerwGE 102, 358; Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 10.15 -, a. a. O.), geheilt werden können. [...]"

bb) Prüfung

Vor dem Hintergrund dieses Urteils reichte die Antragstellerin am 11.01.2022 eine Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen vom Dezember 2021 mit folgenden Anhängen ein:

Anhang	Bezeichnung
A1	Übersicht Gesamtstandorte
A2	Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
A3	Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte
A4	Übersicht Standorte Detailbetrachtung
A5	Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005 Landkreis Rotenburg (Wümme)
A6	Übersichtskarte Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
A6a	Erläuterungen Geologie „Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine“ des LBEG Niedersachsen
A7	Übersichtskarte Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
A7a	Erläuterungen Geologie „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ des LBEG Niedersachsen
A8	Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des MU Niedersachsen
A9	Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
A10	Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung keine andere in Betracht kommende Alternative eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, dar.

Als Grundlage für ihre Prüfung zieht die Planfeststellungsbehörde folgende Erkenntnisquellen heran:

- Die gesetzlichen Vorgaben, die an die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I gestellt werden.
- Eigene Kenntnisse über vorhandene und in Betracht kommende mögliche Alternativen.
- Die o.g. Unterlage der Antragstellerin, wobei deren Inhalt von der Planfeststellungsbehörde kritisch geprüft wurde und sie sich dieser lediglich in dem Maße anschließt, der sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

Zunächst ist durch die Planfeststellungsbehörde eine sog. Grobanalyse durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist und darf Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erschienen aus ihrer Prüfung aussondern (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 14/18, zit. nach juris Rn. 78). Die Durchführung der Grobanalyse ergibt, dass sich letztlich lediglich 12 Standorte als mögliche bessere Alternativen darstellen.

In den o.g. Unterlagen, die die Planfeststellungsbehörde kritisch geprüft hat, legt die Antragstellerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend dar, dass ein potentieller Deponiestandort sich dann als ernsthaft anbietende Alternative im Sinne der oben genannten Rechtsprechung darstellt, wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:

- Räumliche Lage im Suchraum (Entsorgung von Abfällen nah zum Ort des Abfallaufkommens u.a.)
- Größe (Abfallvolumen minimal 200.000 t u.a.)
- Planungsrechtliche Vorgaben (insb. Raumordnungsrecht)
- Flächenverfügbarkeit
- Erschließung
- Kriterien an den Standort nach Anhang 1 der DepV

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der Grobanalyse ferner zu dem Schluss, dass die Antragstellerin in der durch sie eingereichten Untersuchung zutreffend davon ausgegangen ist, dass es zulässig ist, den Suchraum auf einen Radius von 35 km um den Abfallschwerpunkt zu legen. Ferner ist es entsprechend des Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 zulässig, die Deponien „Grauer Wall“ in Bremerhaven und die Deponie Driftsethe in der Gemeinde Hagen im Bremischen im Rahmen der Grobanalyse auszusondern (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017, Az. 7 KS 7/15, zit. nach juris Rn. 249).

Die Durchführung der Grobanalyse hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, wobei dabei – wie bereits erläutert- die o.g. Erkenntnisquellen herangezogen wurden, zum Ergebnis, dass folgende Standorte sich im Vergleich zum Standort der Deponie Haaßel als offensichtlich bessere Alternative darstellen könnten: Mulmshorn, Höperhöfen II, Hassendorf II, Hassendorf III, Granstedt, Westertimke, Bötersen, Bohnste, Haaßel I, Deponie Geestland, Deponie Hittfeld II und Deponie Helvesiek.

Die 12 untersuchten Standorte scheiden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde indes als offensichtlich bessere Alternativen im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung aus. Sie erkennt, dass jede dieser Alternativen Merkmale aufweist, die sie im Vergleich zum antragsgegenständlichen Vorhaben mal vorzugswürdig und mal nachteilhaft erscheinen lassen. Dementsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde die sich jeweils betreffend der einzelnen Alternativen ergebenden Vor- und Nachteile entsprechend ihres Gewichts in eine Abwägung ein und ermittelt so, ob sich eine der betrachteten Alternativen als offenkundig bessere Alternative darstellt.

Diese Abwägung ergibt, dass die untersuchten Standorte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere aus den folgenden Gründen als offensichtlich bessere Alternativen im Sinne der zuvor zitierten Rechtsprechung ausscheiden:

- Im Hinblick auf den Standort Mulmshorn ergibt die durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführte Abwägung der für und gegen ihn sprechenden Tatsachen, dass er sich nicht als offensichtlich bessere Alternative darstellt. Diesbezüglich sind für die Planfeststellungsbehörde insbesondere Aspekte des Immissionsschutzes maßgebend. Die nächstgelegene Einzelbebauung befindet sich im Hinblick auf den Standort Mulmshorn in östlicher Richtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 71 in einem Abstand von ca. 240 m . Die Deponie Haaßel hingegen befindet sich nordöstlich der Ortslage Haaßel und nordwestlich der Ortschaft Anderlingen mit einem Abstand von jeweils ca. 2 km zur geschlossenen Bebauung. Zwei Einzelgehöfte liegen in einer Entfernung von ca. 550 m bzw. ein weiteres Einzelgehöft in einer Entfernung von 1250 m zum Deponiegrundstück. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei Realisierung der Deponie am Standort Haaßel um die das Schutzgut Mensch im Hinblick auf vorhabenbedingte Immissionen schonendere Alternative handelt.

Der Standort Höperhöfen II stellt sich aus denselben Gründen nicht als offensichtlich bessere Alternative dar. Der Abstand zur Einzel- sowie Wohnbebauung beträgt weniger als 500 m. Ferner ergab die Abwägung, dass auch raumordnungsrechtliche Erwägungen mit einigem Gewicht gegen den Standort Höperhöfen II als offensichtlich bessere Alternative sprechen. Der Standort befindet sich bspw. etwa zur Hälfte in einem Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung. Für die Deponie Haaßel hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 19.03.2010 die Abweichung von dem in seinem Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft zugelassen. Für Einzelheiten wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 verwiesen. Ferner ist zu beachten, dass sich der Standort Höperhöfen II auf Landesplanungsebene innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (Erdöl- und Erdgaslagerstätten) befindet.

- Der Standort Hassendorf II befindet sich im Gegensatz zur Deponie Haaßel in einem Rohstoffsicherungsgebiet für Erdgas und Erdöl. Ferner wäre zur Herstellung der Erschließung des Standortes vermutlich ein Ausbau von Gemeindestraßen sowie der Bau einer Abbiegespur auf der B 75 erforderlich. Die Erschließung des Geländes der Deponie Haaßel ist indes bereits seit 2013 gesichert. Die vorgenannten Gründe führten dazu, dass die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Abwägung ergibt, dass sich der Standort Hassendorf II nicht als offensichtlich bessere Alternative darstellt.
- Auch im Hinblick auf den Standort Hassendorf III ergibt die Abwägung der für und gegen ihn sprechenden Tatsachen, dass er sich nicht als offensichtlich bessere Alternative darstellt. Auch hier sind Aspekte des Immissionsschutzes maßgebend. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in westlicher Richtung in einem Abstand von weniger als 500 m vom Standort. Die Deponie Haaßel hingegen befindet sich nordöstlich der Ortslage Haaßel und nordwestlich der Ortschaft Anderlingen mit einem Abstand von jeweils ca. 2 km zur geschlossenen Bebauung. Zwei Einzelgehöfte liegen in einer Entfernung von ca. 550 m bzw. ein weiteres Einzelgehöft in einer Entfernung von 1250 m zum Deponiegrundstück. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei Realisierung der Deponie am Standort Haaßel um die das Schutzgut Mensch im Hinblick auf vorhabenbedingte Immissionen schonendere Alternative handelt. Ferner befindet sich der Standort im Gegensatz zur Deponie Haaßel auf Landesplanungsebene innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes (Erdöl- und Erdgaslagerstätten).
- Der Standort Granstedt stellt sich insbesondere deshalb nicht als offensichtlich bessere Alternative dar, da sich die nächstgelegene Einzelbebauung sich in nordöstlicher-Richtung mit einem Abstand von weniger als 100 m zum Standort befindet. Auch hier ergibt die Abwägung, dass sich der Standort aus Gründen des Immissionsschutzes nicht als offensichtlich bessere Alternative darstellt. Ferner müsste die Erschließung des Grundstückes noch gesichert werden. Die Erschließung des Geländes der Deponie Haaßel ist indes schon seit 2013 gesichert.
- Der Standort Westertimke stellt sich insbesondere deshalb nicht als offensichtlich bessere Alternative dar, da der Standort sich im Gegensatz zur Deponie Haaßel gemäß RRÖP 2020 in einem Trinkwasserschutzgebiet und Sperrgebiet für besondere öffentliche Zwecke befindet.
- Auch im Hinblick auf den Standort Böttersen ergibt die Abwägung, dass sich der Standort aus Gründen des Immissionsschutzes nicht als offensichtlich bessere Alternative darstellt. Der Abstand zur nächsten Einzelbebauung beträgt weniger als 300 m. Ferner wird der Standort durch eine Gasleitung gequert. Diese Tatsache lässt es zweifelhaft erscheinen, ob die Umsetzung einer Deponie hier deponietechnisch möglich wäre. Weiter befindet sich der Standort im Gegensatz zur Deponie Haaßel auf Landesplanungsebene in einem Rohstoffsicherungsgebiet (Erdöl- und Erdgaslagerstätten).
- Der Standort Bohnste stellt sich insbesondere deshalb nicht als offensichtlich bessere Alternative dar, da sich die nächstgelegene Einzelbebauung sich in südlicher Richtung mit einem Abstand von ca. 260 m zum Standort befindet. Ferner ist die Erschließung des Standortes nicht gesichert. Die Erschließung des Geländes der Deponie Haaßel ist indes bereits seit 2013 gesichert.
- Auch im Hinblick auf den Standort Haaßel I sprechen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Gründe des Immissionsschutzes dagegen, dass er als offensichtlich bessere Alternative anerkannt wird. In Abstand von 305 m befindet sich in süd-westlicher Richtung eine Einzelbebauung.

- Keine bessere Alternative im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung stellt ferner die geplante Deponie Geestland am geplanten Standort im Landkreis Verden, Flecken Langwedel, dar, hinsichtlich derer derzeit ein Planfeststellungsverfahren betreffend deren Errichtung und deren Betrieb bei der Planfeststellungsbehörde anhängig ist. Das Vorhaben betrifft ebenfalls die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I. Unabhängig davon, dass die Planung sich derzeit im Zulassungsverfahren befindet und das Verfahren erst nach Erlass des (ursprünglichen) Planfeststellungsbeschlusses der Deponie Haaßel bei der Planfeststellungsbehörde anhängig geworden ist (vgl. diesbezüglich die obigen Ausführungen hinsichtlich des für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunktes), stellt die geplante Deponie deshalb keine bessere Alternative dar, da die Wegstrecke vom Abfallschwerpunkt Haaßel bis zum Standort Geestland 52 km bei Nutzung der B 71 und der A 1 mit einer Fahrtdauer mit einem LKW von 60 min beträgt. Eine Realisierung der Deponie Haaßel führt daher aufgrund der Nähe zum Abfallschwerpunkt zu einer Einsparung von CO₂ und ist somit klimafreundlicher.
- Auch die sich im Betrieb befindliche Deponie Hittfeld II in Seevetal im Landkreis Harburg stellt keine offensichtlich bessere Alternative dar. Die Einzugsbereiche der beiden Vorhaben weichen zu stark voneinander ab.
- Die Deponie in der Gemeinde Helvesiek stellt sich nicht als bessere Alternative dar, da sie sich in der Stilllegungsphase befindet. Es ist nicht ersichtlich, dass es am Standort Erweiterungsmöglichkeiten gibt.

cc) Einwendungen

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insbesondere die folgenden Einwendungen zur Thematik abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde äußert sich zu diesen wie folgt:

- Es wurde eingewandt, dass in den Unterlagen eine eindeutige Bewertung, ob die Alternativstandorte für Deponien der Klasse I geeignet sind sowie eine vergleichende Prüfung der Alternativstandorte mit Bewertung (etwa mit Punktematrix), warum Haaßel II die beste Lösung sei, fehlen. Die Untersuchung sei nicht sachgerecht erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendungen zurück. Die von der Antragstellerin eingereichte Alternativenuntersuchung dient als Grundlage für die der Planfeststellungsbehörde obliegende Alternativenprüfung. Nach der oben zitierten Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Eine vergleichende Bewertung in Form einer tabellarischen Aufstellung oder Punktematrix ist nicht vorgeschrieben. Die vergleichende Bewertung kann auch verbal-argumentativ erfolgen und ist –wie oben gezeigt- vorliegend aufgrund der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Standorte möglich. Ein anderer Standort drängt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als offenkundig besser geeignet auf.
- Es wurde eingewandt, dass die von der Antragstellerin eingereichte Untersuchung nicht der notwendigen Qualität eines Fachbeitrags entspreche. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind nach Maßgabe der oben zitierten Rechtsprechung die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der

Behörde hätte aufdrängen müssen. Ein Zwang die Alternativenuntersuchung in einer anderen Form als die von der Antragstellerin gewählten durchzuführen, ergibt sich daraus aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Mithin vermag der Einwand sich nicht durchzusetzen.

- Weiter wurde eingewandt, dass die Grobanalyse die wichtigsten Grundvoraussetzungen der Deponieverordnung (DepV) vernachlässigen würde, da die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in Haaßel keine natürlichen permanenten Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens 1 m darstellen würden. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Laut DepV kann die geologische Barriere technisch unterstützt oder hergestellt werden. Hierunter kann auch die Herstellung des nötigen Abstands zum höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes verstanden werden. Dies bedeutet, dass ein Standort nicht besser geeignet ist, wenn er über eine natürliche geologische Barriere verfügt. Der geologische Aufbau der Untergrundschichten ist nur eines von zahlreichen Kriterien für die Eignung eines Deponiestandorts (vgl. Anhang 1 Nr. 1.1 DepV). Von den untersuchten Alternativstandorten, stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, Alternative dar.
- Es wurde eingewandt, dass gegen den Standort spreche, dass sich dieser vollständig in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk befindet. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück. Bestehende Jagdreviere stellen kein negatives Standortkriterium dar. Das Jagdrecht ist nicht betroffen, denn dieses steht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht (nur) dem Grundstückseigentümer zu. Eine über das entschädigungslos hinzunehmende Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Jagd Ausübungsrechts ist nicht ersichtlich, denn dieses ist stets mit dem Risiko von Veränderungen des Status quo belastet. Zudem ist ein Teil des Deponiestandortes gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Müllbeseitigungsanlage" dargestellt.
- Es wurde eingewandt, dass in der vorgelegten Standortuntersuchung die Lage zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" und § 30 BNatSchG nicht betrachtet und beachtet worden sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das NSG unter Kapitel 4.3.10 der Alternativenuntersuchung ausreichend beachtet. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13.12.2019 lässt den Bau und den Betrieb der Deponie durch eine Freistellungsklausel zu (§ 4 Abs. 2 Nr. 14). Ein Teil des Deponiestandortes ist außerdem gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Müllbeseitigungsanlage" dargestellt. Im Hinblick auf § 30 BNatSchG wird auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 4. Juli 2017 (Az. 7 KS 7/15) verwiesen. Demnach werden gesetzlich geschützte Biotop durch den Planfeststellungsbeschluss nicht unzulässig beeinträchtigt (vgl. Rnd. 152).
- Es wurde auch eingewandt, dass die Erschließung (Sickerwasserentsorgung und Wasserversorgung) nicht gesichert sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Erschließung gesichert. Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 trägt dafür Sorge, dass eine Schadstofffracht von dem Deponiegelände in den Abzugsgraben nicht stattfindet. Das Deponiesickerwasser wird mit dem verschmutzten Betriebsflächenwasser nicht in den Vorfluter eingeleitet, sondern zur Entsorgung als Abfall durch ein Fachunternehmen abtransportiert. Ferner wird der Standort auch ausreichend mit Wasser versorgt. Die Wasserversorgung der Deponie für das Trink-, Brauch- und auch das Löschwasser erfolgt durch eine längs im Seitenraum der Zufahrtstraße verlaufende Druckleitung DN 100. Löschwasser kann aus einem im Eingangsbereich angeordneten Hydranten entnommen werden. Aus

Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt sich – wie oben gezeigt – keine der betrachteten Alternativen als die eindeutig bessere dar.

- Ferner wurde eingewandt, dass die Deponiefläche zu klein sei und unter der Mindestgröße von 10 ha liege. Diesbezüglich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass keine gesetzliche Vorgabe für die Mindestgröße einer Deponie existiert. Wie oben gezeigt scheiden die untersuchten Standorte ferner bereits aus anderen Gründen als offensichtlich bessere Alternativen aus.
- Weiter wurde eingewandt, dass im Rahmen der Errichtung und des Betriebs kein Grünland in Anspruch genommen werden soll. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt es auf diesen Punkt nicht an. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung stellt sich keine andere als die beantragte Variante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere dar.
- Es wurde eingewandt, dass die sog. 35-km-Regel nicht korrekt angewandt wurde. Der Einwand ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zurückzuweisen. Die Regelung ist in der Alternativenuntersuchung zu Anwendung gekommen (siehe Kap 2.1 "Räumliche Lage"), indem ein Radius von 35 km um den Deponiestandort als Abfallschwerpunkt gezogen wurde. Dieses Vorgehen ist plausibel, da die Deponie Haaßel sich in der Mitte des Einzugsgebiets für die Deponie (Landkreise Osterholz, Verden, Stade, Cuxhaven, Rotenburg sowie der Heidekreis) befindet (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017, Az. 7 KS 7/15, zit. nach juris Rn. 247). Auch wurden Standorte ausgeschlossen, die sich innerhalb eines 35-km-Radius einer bestehenden Deponie befinden.
- Es wurde eingewandt, dass der Aspekt der freien Vorflut im Rahmen der Alternativenuntersuchung nicht angemessen berücksichtigt wurde. Der Einwand wird zurückgewiesen. Letztlich kann dahinstehen, ob eine angemessene Berücksichtigung stattgefunden hat. Wie oben gezeigt hat sich keiner der untersuchten Standorte als die offensichtlich bessere Alternative herausgestellt.
- Es wurde eingewandt, dass die bessere Verkehrsanbindung anderer Standorte nicht im Rahmen der Alternativenuntersuchung betrachtet wurde. Dies trifft aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu. Im Rahmen der Untersuchung wurde die verkehrliche Erschließung sämtlicher betrachteter Standorte betrachtet. Letztlich stellt sich aber keiner der Standorte als die offensichtlich bessere Alternative dar.
- Es wurde eingewandt, dass der vorgelegten Alternativenuntersuchung keine objektiven Kriterien zu Grunde gelegt wurden und kein nachvollziehbares, neutrales Standortsuchverfahren durchgeführt wurde. Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Standortkriterien werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung ausreichend beschrieben. Die Kriterien werden dann unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus der DepV in Verbindung mit dem KrWG.
- Ferner wurde eingewandt, dass das Eigentum der Antragstellerin an der Deponiefläche den Hauptgrund für das Ergebnis der Alternativenuntersuchung darstelle. Das Eigentum der Vorhabenträgerin an den Deponieflächen ist eines von mehreren Kriterien für die Standortalternativenuntersuchung. Wie oben gezeigt scheiden die untersuchten Standorte indes bereits aus anderen Gründen als offensichtlich bessere Alternativen aus.
- Es wurde eingewandt, dass der Suchraum zu klein sei. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat sich zutreffend an der 35-km-Regelung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) orientiert.

4. Sonstige Einwendungen

Sofern sich die im Übrigen sonst eingegangenen Einwendungen nicht bereits durch die oben gemachten Ausführungen erledigt haben, soll im Folgenden auf diese eingegangen werden.

- Es wurde eingewandt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht auf die geänderten Unterlagen hätte beschränkt werden dürfen. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. In einem ergänzenden bzw. Planänderungsverfahren beschränkt sich die Öffentlichkeitsbeteiligung auf neue bzw. geänderte entscheidungserhebliche Unterlagen (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8/17, zit. nach juris Rn. 54).
- Es wurde eingewandt, dass die Planungsunterlagen von mangelnder Qualität seien, widersprüchlich sowie unvollständig seien und eine Detailplanung fehle. Da diese Einwendungen zu pauschal sind, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen zeigen die oben gemachten Ausführungen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wurde aufgrund der Unterlagen eine Entscheidung zu treffen.
- Es wurde eingewandt, dass eine Betriebsbeschreibung fehle. Die Planfeststellungsbehörde weist diesbezüglich darauf hin, dass die Betriebsbeschreibung in der vor Beginn der Ablagerungsphase zu erstellenden Betriebsordnung und dem ebenfalls vor Beginn der Ablagerungsphase zu erstellenden Betriebshandbuch enthalten ist (vgl. § 13 Absatz 1 DepV).

D. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und den Nr. 2.1.15.1.3 und lfd. Nr.112.1 des Kostentarifs.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.10.2024 gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt. Sie begründete den Antrag damit, dass die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse eines Beteiligten im Sinne von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 VwGO, nämlich von ihr, stehe. Ferner auch damit, dass an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ein besonderes öffentliches Interesse bestehe.

Dem zulässigen Antrag wird gefolgt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses liegt sowohl im überwiegenden öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin. Bei Abwägung der Vollziehungsinteressen der Antragstellerin und der Öffentlichkeit gegenüber dem Suspensivinteresse möglicher Klageführer durch die Planfeststellungsbehörde sind das überwiegende Interesse der Antragstellerin und das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides als überwiegende Interessen anzuerkennen.

Dies ergibt sich aus den folgenden Gründen:

aa) Öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vor und bei Abwägung der Vollziehungsinteressen der Öffentlichkeit gegenüber dem Suspensivinteresse möglicher Klageführer ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides als überwiegendes Interesse anzuerkennen.

Das beantragte Vorhaben, also die Errichtung und der Betrieb der Deponie Haaßel, dient dem öffentlichen Entsorgungsinteresse. Auch wenn es sich bei dem Träger der Deponie um einen Privaten handelt, der auch wirtschaftliche Ziele verfolgt, dient die Errichtung und der Betrieb der Deponie gleichwohl dem Gemeinwohl (BVerwG, Urteil vom 9. März 1990, Az. 7 C 21/89, zit. nach juris, Rn. 11). An der Errichtung und dem Betrieb der Deponie besteht ferner sowohl im Hinblick auf den Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen als auch im Hinblick auf die zu prognostizierende Auslastung der Deponie ein erheblicher Bedarf (OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017, Az. 7 KS 7/15, zit. nach juris, Rn. 117). An dieser Tatsache hat sich auch seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 nichts geändert (vgl. Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle von 2019).

Ferner ergibt sich das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses auch aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens von 2017 in der Fassung von 2022 (LROP). Ziffer 4.3 Abs. 03 Satz 1 LROP 2017 gibt das Ziel vor, in allen Landesteilen unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Als Grundsatz der Raumordnung formuliert, besteht ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I u.a. dort, wo eine solche Deponie weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist (vgl. Ziffer 4.3 Abs. 03 Satz 2, 1. Spiegelstrich LROP 2017). Diesen Bedarf gilt es insbesondere auch im Hinblick auf das Kreisgebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) zeitnah zu decken (vgl. für das Vorstehende: OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Juni 2024, Az. 1 KN 90/21, zit. nach juris Rn. 37).

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass in Form des öffentlichen Interesses der Entsorgungssicherheit ein besonderer Grund vorliegt, der dafür spricht, dass die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses geboten ist und das Ergebnis einer etwaigen Rechtsbehelfseinlegung nicht abgewartet werden kann. Die Rechte möglicher Kläger werden insofern gewahrt, als mit dem Bau der Deponie keine vollendeten, unumstößlichen Tatsachen geschaffen werden. Die Baumaßnahmen sowie die ggf. erfolgte Ablagerung der zugelassenen Abfälle können rückgängig gemacht werden.

bb) Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Es liegt ein Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vor und bei Abwägung der Vollziehungsinteressen der Antragstellerin gegenüber dem Suspensivinteresse möglicher Klageführer ist das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Bescheides als überwiegendes Interesse anzuerkennen.

Die Antragstellerin würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses in der Ausübung ihrer durch das Grundgesetz geschützten Rechte aus Art. 12 GG und Art. 14 GG gehindert, da sie im Falle der Rechtsbehelfseinlegung eines Dritten über einen erheblichen Zeitraum gehindert wäre die geplante Deponie zu betreiben und somit ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Die Antragstellerin hat im Zuge des Erwerbs der Deponiefläche und der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, das in dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 mündete, erhebliche Investitionen getätigt.

Zur Klärung der Frage, ob ein überwiegendes Beteiligteninteresse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes besteht, sind auch die Erfolgsaussichten eines etwaigen Rechtsbehelfs zu berücksichtigen (Wysk/ Buchheister, 4. Aufl. 2025, VwGO § 80 Rn. 29).

Diejenigen, die den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 angefochten und die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit erreicht haben, können grundsätzlich nach Ergehen der Entscheidung im ergänzenden Verfahren erneut (Anfechtungs-)Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erheben und geltend machen, die Behebung der festgestellten Fehler durch das ergänzende Verfahren sei misslungen und der Planfeststellungsbeschluss leide nach wie vor an dem festgestellten Mangel (Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 75 Rn. 55). Im vorliegenden Fall wäre eine solche Klage eines Dritten jedoch unbegründet, denn es bestehen keine Zweifel daran, dass dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss die vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) festgestellten Mängel des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 behebt.

Auch ein etwaiges Vorgehen gegen die durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss zugelassene Planänderung hätte keine Aussicht auf Erfolg. Die Planänderung ist als unwesentlich einzustufen, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegt, das dafür spricht, dass die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses geboten ist und das Ergebnis einer etwaigen Rechtsbehelfseinlegung nicht abgewartet und der Antragstellerin nicht zugemutet werden kann. Die Rechte möglicher Kläger werden insofern gewahrt, als mit dem Bau der Deponie keine vollendeten, unumstößlichen Tatsachen geschaffen werden. Die Baumaßnahmen sowie die ggf. erfolgte Ablagerung der zugelassenen Abfälle können rückgängig gemacht werden.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Absatz 4 VwGO). Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Auch sind die §§ 55a, 55d VwGO, §§ 173, 175 ZPO, und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu beachten. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als

elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

